



Erklärung zur **Unternehmensführung**

ERZU



ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG

■ Krones übernimmt nachhaltig Verantwortung	3
■ Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Krones Aktiengesellschaft zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG	3
■ Ziele des Aufsichtsrats	5
■ Stand der Umsetzung der Ziele des Aufsichtsrats	7
■ Angaben zur Zugehörigkeitsdauer der Aufsichtsratsmitglieder	10
■ Angaben zu Unternehmensführungspraktiken	10
■ Diversitätskonzept, Nachfolgeplanung für den Vorstand	12
■ Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat	13
■ Zusammensetzung und Arbeitsweise des Prüfungs- und Risikomanagementausschusses	13
■ Zusammensetzung und Arbeitsweise des Ständigen Ausschusses	14
■ Selbstbeurteilung der Arbeit des Aufsichtsrats	14
■ Festlegungen nach § 76 (Abs. 4) Aktiengesetz und § 111 (Abs. 5) Aktiengesetz	14
■ Angaben gemäß § 289f (Abs. 2) 1a Handelsgesetzbuch	14



Krones übernimmt nachhaltig Verantwortung

Corporate Governance beschreibt die faktische und rechtliche Unternehmensführung und -kontrolle, welche verantwortungsvoll sowie nachhaltig orientiert erfolgen soll. Krones berücksichtigt die Grundsätze und Regeln der Corporate Governance bei allen Geschäftsaktivitäten. In der Erklärung zur Unternehmensführung berichten Vorstand und Aufsichtsrat von Krones gemäß §§ 289f, 315d Handelsgesetzbuch sowie Grundsatz 23 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 über die Corporate Governance der Gesellschaft.

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Krones Aktiengesellschaft zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Krones Aktiengesellschaft erklären gemäß § 161 AktG:

Die Krones Aktiengesellschaft hat seit Abgabe der Entsprechenserklärung vom Januar 2023 – aktualisiert im Juli 2023 und im September 2023 – den Empfehlungen der von der deutschen Bundesregierung eingesetzten »Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex« zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften in der Fassung vom 28. April 2022 (in Kraft getreten am 27. Juni 2022) entsprechend dem im Internet veröffentlichten Deutschen Corporate Governance Kodex mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen entsprochen und wird den Empfehlungen auch zukünftig mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen entsprechen:

- Der Empfehlung C.10 wurde vom 23. Mai 2023 bis 13. September 2023 nicht vollständig entsprochen. Danach sollen der Aufsichtsratsvorsitzende, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zudem auch unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein.

Mit konstituierender Sitzung des Prüfungs- und Risikomanagementausschusses vom 23. Mai 2023 wurde Norbert Broger zum Vorsitzenden dieses Ausschusses gewählt. Norbert Broger war bis zum 31. Dezember 2022 Finanzvorstand der Krones Aktiengesellschaft und war damit nach Einschätzung des Aufsichtsrats nicht als unabhängig zur Gesellschaft im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex einzustufen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats



und des Prüfungs- und Risikomanagementausschusses waren der Auffassung, dass Norbert Broger aufgrund seiner enormen Fachkompetenz und Erfahrung aus dem Anlagen- und Maschinenbau besonders geeignet war, diese Position auszuüben. Am 13. September 2023 hat der Prüfungs- und Risikomanagementausschuss des Aufsichtsrats Herrn Matthias Winkler zu seinem neuen Vorsitzenden gewählt, nachdem der bisherige Vorsitzende des Prüfungs- und Risikomanagementausschusses, Herr Norbert Broger, diesen Vorsitz im Einvernehmen mit sofortiger Wirkung niedergelegt hatte. Herr Winkler ist nach Einschätzung des Aufsichtsrats unabhängig von der Gesellschaft, vom Vorstand und vom kontrollierenden Aktionär im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex. Damit liegt seit dem 13. September 2023 und auch zukünftig keine Abweichung von der Empfehlung C.10 mehr vor.

Entsprechend wurde für den vorgenannten Zeitraum eine Abweichung von der Empfehlung C.10 erklärt. Die vorübergehend erklärte Abweichung entfiel am 13. September 2023. Zukünftig wird dieser Empfehlung wieder entsprochen.

- Der Empfehlung D.4 wird nicht entsprochen. Danach soll ein Nominierungsausschuss gebildet werden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt.

Ausschüsse sind vor allem sinnvoll, wenn aufgrund der Größe eines Gremiums dessen Arbeit dadurch effizienter wird. Im Aufsichtsrat der Krones Aktiengesellschaft vertreten acht Mitglieder die Anteilseigner, die der Hauptversammlung Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern machen. Nach unserer Ansicht ist es aufgrund der bewährten, effizienten Zusammenarbeit der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat nicht nötig, einen gesonderten Nominierungsausschuss zu bilden.

- Der Empfehlung G.10 wird nicht entsprochen. Danach sollen die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Über die langfristig variablen Gewährungsbeträge soll das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren verfügen können.

Die den Vorstandsmitgliedern gewährten variablen Vergütungsbeträge werden weder aktienbasiert gewährt, noch sind sie von den Vorstandsmitgliedern überwiegend in Aktien der Krones Aktiengesellschaft anzulegen. Aus Sicht des Aufsichtsrats ist der Aktienkurs als Indikator allein nicht ausreichend, die Leistung des Vorstands im Interesse des Unternehmens abzubilden. Der Ausgestaltung der variablen Vergütung soll vielmehr angemessen Rechnung getragen werden. Über die langfristig variablen Gewährungsbeträge kann das Vorstandsmitglied nach drei Jahren verfügen.

- Der Empfehlung G. 17, wonach der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden von Aufsichtsratsausschüssen angemessen berücksichtigt werden soll, wird nicht entsprochen.

Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass die derzeitige zusätzliche Vergütung für Mitglieder von Aufsichtsratsausschüssen aufgrund der Größe der Gremien auch für den Vorsitzenden von Ausschüssen angemessen ist. Dies gilt jedoch nicht für den Vorsitzenden des Prüfungs- und Risikomanagementausschusses.

Neutraubling, Januar 2024

Für den Vorstand:

Christoph Klenk
Vorsitzender des Vorstands

Für den Aufsichtsrat:

Volker Kronseder
Vorsitzender des Aufsichtsrats



Ziele des Aufsichtsrats

Gemäß Empfehlung C.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten. Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats soll auch die Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen.

In Übereinstimmung mit Empfehlung C.1 DCGK hat sich der Aufsichtsrat von Krones folgende Ziele für seine Zusammensetzung gegeben:

Der Aufsichtsrat der Krones AG soll so besetzt sein, dass eine qualifizierte Kontrolle und Beratung des Vorstands durch den Aufsichtsrat sichergestellt ist. Hierbei wird ein sich ergänzendes Zusammenwirken von Mitgliedern mit unterschiedlichen persönlichen und fachlichen Hintergründen sowie eine Vielfalt mit Blick auf Internationalität, Alter und Geschlecht als hilfreich angesehen.

a) Zusammensetzung nach geeigneten Kenntnissen, Fähigkeiten, Erfahrungen (Kompetenzprofil)

Die zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten sollen über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, die zur Erfüllung der Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds in einem international tätigen Konzern nötig und zur Wahrung des Ansehens der Krones AG in der Öffentlichkeit erforderlich sind. Die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen (Fachliche Eignung) der Aufsichtsratsmitglieder in ihrer Gesamtheit sollen insbesondere in den folgenden Bereichen vorhanden sein:

- Unternehmenskontrolle (umfasst wesentliche Bereiche wie Organisation, Risikomanagement und Strategie)
- Rechnungslegung
- Abschlussprüfung
- Personal (umfasst wesentliche Bereiche wie Personalführung und Personalentwicklung)
- Recht und Compliance
- Finanzierung
- Nachhaltigkeit
- Digitalisierung
- Internationale Erfahrung
- Sektorkompetenz

Die Aufsichtsratsmitglieder sollen zudem auf Basis § 100 Abs. 5 AktG in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Krones AG tätig ist, vertraut sein. Mindestens ein Aufsichtsratsmitglied muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Aufsichtsratsmitglied muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen.

Der Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung soll in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsystemen bestehen und der Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen der Abschlussprüfung. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Der Vorsitzende des Prüfungs- und Risikomanagementausschusses soll zumindest auf einem der beiden Gebiete entsprechend sachverständig sein.



b) Vielfalt (Diversität)

Der Aufsichtsrat der Krones AG achtet bei der Auswahl seiner Mitglieder auf Vielfalt (Diversität). Gemäß dem am 1. Mai 2015 in Kraft getretenen Gesetz zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst gilt für Krones eine 30-Prozent-Mindestquote für Frauen und Männer im Aufsichtsrat. Die Vertreter der Arbeitnehmer und der Anteilseigner im Aufsichtsrat der Krones AG haben übereinstimmend entschieden, die Geschlechterquote jeweils getrennt zu erfüllen. Der Aufsichtsrat der Krones AG setzt sich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung des Unternehmens aus acht Vertretern der Anteilseigner und acht Vertretern der Arbeitnehmer zusammen. Dem Aufsichtsrat sollen also jeweils mindestens zwei Frauen auf der Seite der Arbeitnehmer und der Anteilseigner angehören. Auf Seite der Anteilseigner gehören mit Nora Diepold, Petra Schadeberg-Herrmann und Prof. Dr. Susanne Nonnast drei Frauen dem Aufsichtsrat an. Auf der Arbeitnehmerseite sind mit Dr. Verena Di Pasquale, Beate Eva Maria Pöpperl und Olga Redda ebenfalls drei Frauen im Aufsichtsrat vertreten.

c) Unabhängigkeit der Mitglieder

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, wird auf die Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats geachtet. Mögliche Kandidaten und Kandidatinnen sollen weder Beratungs- oder Organfunktionen bei wesentlichen Wettbewerbern der Krones AG, noch Managementfunktionen bei Kunden, Lieferanten oder Konzernunternehmen der Krones AG ausüben. Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören. Mit Volker Kronseder und Norbert Broger gehören nur zwei ehemalige Vorstandsmitglieder der Krones AG dem Aufsichtsrat an.

Bei Bestehen etwaiger Interessenkonflikte verpflichtet sich jedes Aufsichtsratsmitglied eine Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden abzugeben. Bestehen diese Interessenkonflikte über einen längeren Zeitraum oder sind von wesentlicher Natur, so hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied sein Amt niederzulegen.

Gemäß der Empfehlung C.6 DCGK soll dem Aufsichtsrat auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Ein Aufsichtsratsmitglied ist im Sinne dieser Empfehlung als unabhängig anzusehen, wenn es unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand und unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär ist.

Gemäß Empfehlung C.7 DCGK soll mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Im Berichtsjahr traf dies auf Volker Kronseder, Nora Diepold, Robert Friedmann, Prof. Dr. Susanne Nonnast, Petra Schadeberg-Herrmann, Stephan Seifert sowie Matthias Winkler und damit auf sieben der acht Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat zu. Norbert Broger war bis 31.12.2022 Finanzvorstand der Krones AG. Er wurde deshalb vorsorglich als nicht unabhängig im Sinne der Empfehlung C.7 DCGK eingestuft.

Petra Schadeberg-Herrmann gehört seit mehr als zwölf Jahren dem Aufsichtsrat der Krones AG an. Sie wird von der Anteilseignerseite des Aufsichtsrats der Krones AG dennoch als unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand angesehen. Gemäß Empfehlung C.8 DCGK wird dies wie folgt begründet:

Eine finanzielle Abhängigkeit von Petra Schadeberg-Herrmann von der Aufsichtsrats Tätigkeit bei der Krones AG ist nicht gegeben. Zudem sind keine Anzeichen für eine fehlende kritische Distanz zu erkennen. Petra Schade-



berg-Herrmann kennt die Geschäfte von Krones sehr gut und bringt ihre umfangreichen Erfahrungen kritisch-konstruktiv in den Aufsichtsrat ein. Darüber hinaus hält die Familie von Frau Schadeberg-Herrmann eine substantielle Beteiligung an der Krones AG. Dies spricht dafür, dass Petra Schadeberg-Herrmann ausreichend Anreiz hat, ihr Aufsichtsratsmandat stets kritisch und unvoreingenommen auszuüben.

Gemäß Empfehlung C.9 DCGK sollen, sofern die Gesellschaft einen kontrollierenden Aktionär hat, im Fall eines Aufsichtsrats mit mehr als sechs Mitgliedern mindestens zwei Anteilseignervertreter unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein. Kontrollierender Aktionär der Krones AG ist die Familie Kronseder Konsortium GbR als Mehrheitsaktionär des Unternehmens (Aktienanteil zum 31. Dezember 2023: 52,1 %). Im Berichtsjahr waren bis auf Volker Kronseder und Nora Diepold die sechs anderen Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat unabhängig vom kontrollierenden Aktionär.

Gemäß der Empfehlung C.10 DCGK sollen der Aufsichtsratsvorsitzende, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zudem auch unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein. Der Empfehlung gemäß C.10 DCGK wird bei der Krones Aktiengesellschaft vollständig entsprochen.

d) Altersgrenze

Die Altersgrenze für die Mitglieder des Aufsichtsrats liegt bei 70 Jahren. Vollendet ein Mitglied das 70. Lebensjahr, so endet seine Amtszeit mit Ablauf der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung. Wird von dieser Regelung abgewichen, so ist der Umstand zu begründen.

Stand der Umsetzung der Ziele des Aufsichtsrats

Gemäß Empfehlung C.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex soll der Stand der Umsetzung der Ziele des Aufsichtsrats in Form einer Qualifikationsmatrix offengelegt werden.

Die vom Aufsichtsrat beschlossene Qualifikationsmatrix gibt Aufschluss darüber, welche Aufsichtsratsmitglieder über die fachliche Eignung in den einzelnen Bereichen des Kompetenzprofils verfügen. Die fachliche Eignung wird anhand der vom Aufsichtsrat beschlossenen Bereiche Unternehmenskontrolle, Rechnungslegung, Abschlussprüfung, Personal, Recht und Compliance, Finanzierung, Nachhaltigkeit, Digitalisierung, Internationale Erfahrung und Sektor-kompetenz überprüft. Darüber hinaus informiert die Qualifikationsmatrix über die Dauer der Zugehörigkeit im Aufsichtsrat. Für jedes Mitglied auf Anteilseignerseite wird angegeben, ob es unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand und unabhängig vom kontrollierenden Aktionär (Familie Kronseder Konsortium GbR) ist. Dies ist insbesondere auch für den Vorsitzenden des Prüfungs- und Risikomanagementausschusses Matthias Winkler der Fall. Alle 16 Aufsichtsratsmitglieder der Krones AG halten die zulässige Anzahl an Aufsichtsratsmandaten gemäß den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex ein.

Weitere Informationen zu den Aufsichtsratsmitgliedern finden sich im Geschäftsbericht 2023. Diese enthalten Angaben zu den ausgeübten Berufen sowie zu Mandaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren Kontrollgremien in Wirtschaftsunternehmen.

Mit den beiden folgenden getrennt für die Anteilseigner- und Arbeitnehmerseite erstellten Qualifikationsmatrizen kommen wir der Empfehlung C.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex nach.



Stand der Umsetzung des Kompetenzprofils – Anteilseignervertreter

	Volker Kronseider	Nora Diepold	Robert Friedmann	Susanne Nonnast	Stephan Seifert	Petra Schadeberg- Herrmann	Norbert Broger	Matthias Winkler
Zugehörigkeitsdauer								
Mitglied seit	15.06.2016	17.05.2021	13.06.2018	15.06.2016	23.05.2023	15.06.2011	23.05.2023	13.06.2018
Persönliche Eignung								
Unabhängigkeit ¹⁾	–	–	x	x	x	x	–	x
Kein Overboarding ^{2),3)}	x	x	x	x	x	x	x	x
Fachliche Eignung								
Unternehmenskontrolle ⁴⁾	x	x	x	x	x	x	x	x
Rechnungslegung	x	x	x	–	x	x	x	x
Abschlussprüfung	–	–	x	–	x	x	x	x
Personal ⁵⁾	x	–	x	x	x	x	x	x
Recht/Compliance	x	x	x	x	x	x	x	x
Finanzierung	x	x	x	–	x	x	x	x
Nachhaltigkeit	x	x	x	x	x	x	x	x
Digitalisierung	x	–	x	x	x	–	x	x
Sektorkompetenz	x	x	x	x	x	x	x	x
Internationale Erfahrungen	x	–	x	x	x	x	x	x

¹⁾ gemäß Definition Empfehlung C.6 Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK); ²⁾ Gemäß Definition Empfehlungen C.4 und C.5 DCGK; ³⁾ Kein Overboarding = Einhaltung der zulässigen Anzahl an Aufsichtsratsmandaten gem. DCGK; ⁴⁾ umfasst wesentliche Bereiche wie Organisation, Risikomanagement, Strategie; ⁵⁾ umfasst wesentliche Bereiche wie Personalführung und Personalentwicklung
x = erfüllt – = nicht erfüllt



Stand der Umsetzung des Kompetenzprofils – Arbeitnehmervertreter

	Josef Weitzer	Oliver Grober	Thomas Hiltl	Markus Hüttner	Verena Di Pasquale	Beate Eva Maria Pöpperl	Stefan Raith	Olga Redda
Zugehörigkeitsdauer								
Mitglied seit	01.01.2007	13.06.2018	13.06.2018	01.07.2020	25.06.2014	20.06.2017	01.01.2022	23.05.2023
Persönliche Eignung								
Kein Overboarding ^{1),2)}	x	x	x	x	x	x	x	x
Fachliche Eignung								
Unternehmenskontrolle ³⁾	x	x	x	x	x	x	x	x
Rechnungslegung	x	x	x	–	x	–	x	x
Abschlussprüfung	–	–	–	–	–	–	–	–
Personal ⁴⁾	x	x	x	x	x	x	x	x
Recht/Compliance	x	x	x	x	x	x	x	x
Finanzierung	x	–	–	–	–	–	–	–
Nachhaltigkeit	x	–	–	x	x	x	x	x
Digitalisierung	x	x	x	x	x	x	x	x
Sektorkompetenz	x	x	x	x	x	x	x	x
Internationale Erfahrungen	–	–	–	–	–	–	x	–

¹⁾ Gemäß Definition Empfehlungen C.4 und C.5 DCGK; ²⁾ Kein Overboarding = Einhaltung der zulässigen Anzahl an Aufsichtsratsmandaten gem. DCGK; ³⁾ umfasst wesentliche Bereiche wie Organisation, Risikomanagement, Strategie; ⁴⁾ umfasst wesentliche Bereiche wie Personalführung und Personalentwicklung
x = erfüllt – = nicht erfüllt



Angaben zur Zugehörigkeitsdauer der Aufsichtsratsmitglieder

Der Aufsichtsrat hat keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festgelegt. Wir halten eine Regelgrenze nicht für sinnvoll, weil dem Unternehmen auch die Expertise von erfahrenen Aufsichtsratsmitgliedern zur Verfügung stehen soll. Der Aufsichtsrat von Krones wird die Eignung eines Aufsichtsratsmitglieds weiterhin – unabhängig von der Zugehörigkeitsdauer – individuell betrachten. Die Dauer der Zugehörigkeit der aktuellen Vertreter der Anteilseigner sowie der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat ist in der jeweiligen Qualifikationsmatrix (siehe Seite 8 und 9) »Stand der Umsetzung des Kompetenzprofils« angegeben.



Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Die Unternehmensführung von Krones basiert auf Fairness und Transparenz. Dieser Grundsatz gilt für die Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat ebenso wie für den Umgang mit unseren Beschäftigten, Kunden, Lieferanten und der Öffentlichkeit.

»Compliance« steht bei Krones als Überbegriff für regelkonformes Verhalten, wobei die im Unternehmen zu befolgenden Regeln deutlich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen. Sie schließen auch intern gültige Richtlinien und Vorschriften ein und berücksichtigen die moralischen Werte und Normen, die dem ethischen Verständnis von Krones entsprechen. Krones hat über die Jahre ein Compliance-Management-System aufgebaut, welches die Schwerpunkte Prävention, Erkennen sowie Reaktion enthält. Zusätzlich findet eine enge Zusammenarbeit mit den übrigen Bereichen der Corporate Governance statt, insbesondere den Bereichen Sustainability, Governance, interne Revision sowie dem internen Kontroll- und Risikomanagementsystem.

Das Compliance-Management-System wird von Krones kontinuierlich angepasst beziehungsweise erweitert. So führte das Unternehmen im Rahmen der Compliance-Risikoanalyse 2022 eine verpflichtende Selbstauskunft der Ge-

schäftsführer aller nationalen und internationalen Gesellschaften des Unternehmens ein. In dieser schriftlichen Ausführung nehmen die Führungskräfte Stellung zu wichtigen Compliance-Themen wie beispielsweise Korruption und internes Kontroll- und Risikomanagementsystem. 2023 hat Krones neue Entwürfe für den Lieferanten- und den Verhaltenskodex erstellt und somit das Compliance-Management-System weiter angepasst. Die beiden aktualisierten Kodizes wurden Anfang 2024 auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

Um die Compliance zu stärken, führte Krones bereits 2018 ein Compliance Hinweisgeberportal ein. Über dieses Meldesystem auf der Krones Internetseite können Beschäftigte des Unternehmens und externe Personen mögliche Gesetzes- und Regelverstöße anonym melden. Das Hinweisgeberportal ist unter www.krones.com/de/unternehmen/verantwortung/krones-integrity.php zugänglich. Krones erfüllt damit auch die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes, das am 2. Juli 2023 wirksam wurde. Ziel des Gesetzes ist, Personen, die Hinweise auf Missstände im Unternehmen geben (Whistleblower), besser zu schützen.



2023 hat Krones den Verhaltenskodex (Code of Conduct) überarbeitet. Er basiert jetzt auf unserem Zielbild mit dem Claim »Solutions beyond tomorrow«. Ziel des Verhaltenskodex ist es, die Einhaltung von Gesetzen, Normen und Richtlinien unternehmensweit sicherzustellen. Damit wird ein Arbeitsumfeld geschaffen, das Integrität, Respekt sowie ein faires und verantwortungsvolles Handeln auszeichnen. Gleichzeitig werden mit dem Kodex eine verlässliche Compliance-Kultur im Unternehmen verankert, unsere Werte geschärft und den Beschäftigten Mut gemacht, Missstände aufzudecken. Der Verhaltenskodex ist für alle Beschäftigten und jedes Organ im Unternehmen gültig und bindend. In Kombination mit dem Lieferantenkodex verpflichtet Krones auch seine Geschäftspartner für die Grundsätze des Code of Conduct und teilt seine Werte mit ihnen. Die Handlungsvorgaben des Verhaltenskodex sollen von allen Beschäftigten und Organen im Krones Konzern nicht nur formal eingehalten,



sondern ihrem Sinn und Zweck entsprechend verinnerlicht und im Arbeitsalltag gelebt werden. Verstöße gegen den Verhaltenskodex werden im Interesse aller Beschäftigten konsequent verfolgt und geahndet. Nur so wird er zur Grundlage einer offenen und rechtskonformen Unternehmens- und Compliance-Kultur.



Der Kodex ist unter <https://www.krones.com/de/unternehmen/verantwortung/compliance.php> zugänglich.

Das Thema Nachhaltigkeit ist ein integraler Bestandteil der Unternehmensstrategie und den Unternehmensführungspraktiken von Krones. Es steht auch im strategischen Fokus unseres neuen Zielbildes »Solutions beyond tomorrow«. Wir prüfen alle Aktivitäten auf ihre Nachhaltigkeit und ob sie den von Krones definierten Nachhaltigkeitszielen entsprechen. Dabei berücksichtigen wir neben unserer sozialen und wirtschaftlichen Verantwortung insbesondere die ökologischen Folgen, die mit der Fertigung und Nutzung unserer Produkte verbunden sind. Krones produziert umweltverträglich und hält die gesetzlichen Vorschriften nicht nur ein, sondern setzt alles daran, die geforderten Grenzwerte so weit wie möglich zu unterschreiten.

Um einen objektiven Nachweis für sich selbst und seine Stakeholder zu erbringen, ließ Krones seine 2020 neu ausgelobte Klimastrategie von der unabhängigen Science Based Targets Initiative (SBTi) überprüfen. Das Ergebnis bestätigt, dass der Konzern auch aus wissenschaftlicher Sicht den richtigen Weg eingeschlagen hat: Laut SBTi tragen die Krones Klimaziele dazu bei, die globale Erderwärmung durch den Treibhauseffekt auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Daher wurden sie als ambitioniert und wirksam bewertet – und offiziell als Science Based Target deklariert. 2023 wurde ein Konzept zu einem Netto-Null-Emissionsziel bis zum Jahr 2040 erarbeitet, welches Anfang 2024 vom Vorstand der Krones AG beschlossen wurde und aktuell von SBTi validiert wird.

Das Krones Zielbild »Solutions beyond tomorrow« gibt den Beschäftigten Orientierung, um einen Beitrag für eine lebenswerte, nachhaltige und erfolgreiche Zukunft zu leisten. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Senkung der CO₂-Emissionen, um dem Klimawandel entgegenzuwirken. Am 26. Juli 2023 veröffentlichte das Unternehmen einen umfangreichen Carbon Transition Plan, in dem Krones Maßnahmen, Zwischenergebnisse und weitere Pläne zur Erreichung der Klimaziele offenlegt.

Um das Bekenntnis zu wirtschaftsethischen Themen auch nach außen zu kommunizieren, ist Krones bereits 2012 dem United Nation (UN) Global Compact beigetreten. Der UN Global Compact legt weltweit gültige Richtlinien für die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung fest und verpflichtet Unternehmen, diese einzuhalten. Die Inhalte des UN Global Compact sowie weitere Informationen sind unter www.unglobalcompact.org zu finden.



Unsere Führungsprinzipien lassen in keinem Fall zu, den Schutz derjenigen Menschen, die zu unserem Erfolg beitragen, den geschäftlichen Interessen unterzuordnen. Um Arbeitsunfälle und Berufserkrankungen zu vermeiden, schafft Krones für alle Beschäftigten eine sichere und gesundheitsfördernde Arbeitsumgebung. Wir gestalten sämtliche Arbeitsabläufe sicherheits- und gesundheitsgerecht und sorgen für ergonomische Arbeitsplätze.

Bei der Auswahl von Lieferanten berücksichtigen wir deren nachhaltiges und gesellschaftlich verantwortliches Handeln. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie sowohl die geltenden Gesetze einhalten als auch international anerkannte Umwelt-, Sozial- und Governance-Standards (ESG-Standards) wie die OECD-Leitsätze, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und die zehn Grundsätze des UN Global Compact befolgen. Hierfür hat Krones einen Lieferantenkodex entwickelt, der im Jahr 2023 über-



arbeitet wurde. Er umfasst die Themenbereiche Handeln nach Gesetz und Ethik, Umgang mit Wissen und Informationen, Verantwortung in der Gesellschaft sowie Selbstverpflichtung und Kontrolle. Darüber hinaus finden bei ausgewählten Lieferanten regelmäßig Qualitäts- und sogenannte »Social«-Audits statt, bei denen geprüft wird, ob die Lieferanten die geforderten Standards von Krones erfüllen. Das gilt nicht nur für die Lieferanten selbst, sondern auch vermehrt hinsichtlich deren Lieferkette.



Der Lieferantenkodex ist unter <https://www.krones.com/de/unternehmen/compliance.php> zugänglich.

Am 1. Januar 2023 ist das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, kurz Lieferkettengesetz, in Kraft getreten. Es regelt u.a. die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten und die Vermeidung von Umweltrisiken in globalen Lieferketten. Krones ist sich seiner Verantwortung bewusst. Unabhängig vom neuen Gesetz ist beispielsweise die Achtung der Menschenrechte schon immer ein zentrales Thema unseres Verhaltenskodex.

Das Lieferkettengesetz verpflichtet Unternehmen, regelmäßig einen Bericht über die Erfüllung der im Gesetz verankerten Sorgfaltspflichten zu veröffentlichen. Der Bericht generiert sich aus den Antworten eines strukturierten Fragebogens. Dieser behandelt u.a. die Verankerung der Menschenrechtsstrategie im Unternehmen, die Risikoanalyse, Präventionsmaßnahmen sowie die Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen. Der Bericht muss spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres an das BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) übermittelt werden. Der Krones Vorstand hat den Bericht für das Geschäftsjahr 2023 erstellt und ordnungsgemäß an das BAFA übermittelt.

Informationen zu den Unternehmensführungspraktiken enthält auch die Nichtfinanzielle Erklärung von Krones, die auch unter <https://www.krones.com/de/unternehmen/verantwortung/downloads.php> zugänglich ist.



Diversitätskonzept, Nachfolgeplanung für den Vorstand

Für die Nachfolgeplanung und die Überwachung der Diversität sind Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Ständige Ausschuss zuständig. Bei der Vergabe einer Vorstandsposition stehen Kandidaten und Kandidatinnen im Vordergrund, die aufgrund ihrer Leistungen und Kenntnisse die bestmöglichen Voraussetzungen besitzen, um die Interessen des Unternehmens und seiner Stakeholder langfristig zu sichern. Des Weiteren wird das Diversitätskonzept bei der Vergabe der Position mitberücksichtigt. Bei diesem achtet der Aufsichtsrat bei der Besetzung einer Vorstandsposition auf die Diversität bei Berufs- und Bildungshintergrund, Alter und Geschlecht sowie internationale Führungsqualifikationen. Das Konzept beinhaltet folgende Detailspekte:

- Für die Mitglieder des Vorstands hat der Aufsichtsrat eine Regelaltersgrenze festgelegt. Die Regelaltersgrenze orientiert sich an der Vollendung des 62. Lebensjahres. Er achtet darüber hinaus auf eine ausgewogene Altersstruktur.
- Mindestens zwei Mitglieder des Vorstands sollen eine technische Ausbildung haben. Mindestens zwei Mitglieder sollen zudem über internationale Führungserfahrung verfügen. Der Vorstand soll in seiner Gesamtheit die bestmögliche Besetzung für den Krones Konzern, dessen Kerngeschäft und alle Stakeholder darstellen.
- Mit Wirkung zum 1. Januar 2023 hat der Aufsichtsrat Uta Anders als Nachfolgerin von Norbert Broger zum Finanzvorstand der Krones AG bestellt. Damit erfüllt das Unternehmen die Bestimmungen gem. § 76 (Abs. 3a) Aktiengesetz. Im Rahmen des Diversitätskonzepts werden bei der Neubesetzung einer Vorstandsposition Frauen bei vergleichbarer Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.
- Für die Vertragslaufzeit bei Erstbesetzung einer Vorstandsposition legte der Aufsichtsrat drei Jahre fest.



Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand der Krones AG bestand im Geschäftsjahr 2023 aus fünf Mitgliedern. Die Vorstände tragen die Verantwortung für ihre jeweiligen Ressorts (siehe Geschäftsbericht 2023). Der Vorstand leitet die Gesellschaft und führt deren Geschäfte. Die Mitglieder des Vorstands treffen sich regelmäßig zu einer Vorstandssitzung. Dort bespricht der Vorstand aktuelle und strategische Themen und fasst Beschlüsse. Bei strategisch wichtigen Entscheidungen bindet der Vorstand den Aufsichtsrat frühzeitig in den Entscheidungsprozess ein. Die Arbeit des Vorstands, wie beispielsweise die erforderliche Mehrheit bei Beschlüssen und Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, sind in der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand. Er besteht satzungsgemäß aus 16 Mitgliedern. Vorstand und Aufsichtsrat stehen in regelmäßigem Kontakt. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat zeitnah über den Geschäftsverlauf, die finanzielle Lage, das Risikomanagement, die Unternehmensplanung sowie die Strategie. Neben regelmäßigen mündlichen Auskünften erhalten die Aufsichtsratsmitglieder vom Vorstand jeden Monat einen schriftlichen Bericht zur Ergebnis- und Finanzlage.

Die Arbeit des Aufsichtsrats (Mitglieder (siehe Geschäftsbericht 2023) koordiniert der Aufsichtsratsvorsitzende. Er oder sein Stellvertreter leiten die Aufsichtsratssitzungen.

Beschlüsse fasst das Gremium in den Sitzungen oder in Ausnahmefällen im Umlaufverfahren. An den Aufsichtsratssitzungen nehmen die Mitglieder des Vorstands auf Einladung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters teil. Sie berichten mündlich oder schriftlich zu den einzelnen Tagesordnungspunkten und beantworten die Fragen der Aufsichtsräte.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erläutert jedes Jahr die Tätigkeit des Aufsichtsrats in seinem Bericht an die Aktionäre im Geschäftsbericht sowie auf der Hauptversammlung.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, in der beispielsweise Zuständigkeiten und Modalitäten der Beschlussfassung geregelt sind.

Um die Arbeit des Aufsichtsrats effizient zu gestalten, bildete das Gremium einen »Prüfungs- und Risikomanagementausschuss« sowie einen »Ständigen Ausschuss«.

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Prüfungs- und Risikomanagementausschusses

Dem Prüfungs- und Risikomanagementausschuss gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats Volker Kronseder, sein Stellvertreter Josef Weitzer sowie die Aufsichtsratsmitglieder Norbert Broger, Markus Hüttner, Olga Redda und Matthias Winkler an. Vorsitzender des Ausschusses ist Matthias Winkler.

Der Prüfungs- und Risikomanagementausschuss trifft sich regelmäßig und überwacht die Rechnungslegung, Abschlussprüfung sowie Berichterstattung und fertigt entsprechende Beschlussvorlagen für den Aufsichtsrat an. Darüber hinaus bereitet er die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Prüfungsberichts des Einzel- und Konzernabschlusses durch den Aufsichtsrat vor und spricht Empfehlungen aus. Der Prüfungs- und Risikomanagementausschuss überwacht zudem die Wirksamkeit des internen Kontroll-, Risikomanagement und Compliance-Systems.

Gemäß Empfehlung D.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex machen wir folgende Angaben:

Matthias Winkler, Vorsitzender des Prüfungs- und Risikomanagementausschusses, verfügt als Steuerberater und Partner einer Steuerberatungsgesellschaft ebenso wie das Ausschussmitglied Norbert Broger (ehemaliger Finanzvorstand der Krones AG) über den geforderten nötigen Sachverstand in der Rechnungslegung und Abschlussprüfung.



Zusammensetzung und Arbeitsweise des Ständigen Ausschusses

Dem Ständigen Ausschuss gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats Volker Kronseder, sein Stellvertreter Josef Weitzer, Markus Hüttner und Prof. Dr. Susanne Nonnast an. Vorsitzender des Ausschusses ist Volker Kronseder. Der Ständige Ausschuss befasst sich in regelmäßigen Sitzungen mit allen sonstigen Themen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Prüfungs- und Risikomanagementausschusses fallen.

Dazu zählen Unternehmensstrategie, Personalstrategie, Aufsichtsratsvergütung und Vorstandsvergütung.

Selbstbeurteilung der Arbeit des Aufsichtsrats

Gemäß Empfehlung D.12 DCGK macht der Aufsichtsrat folgende Angaben: Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig die Effektivität der Arbeit des Aufsichtsrats insgesamt und seiner Ausschüsse. Kriterien sind dabei beispielsweise die Themen Organisation, Information und Kommunikation im Aufsichtsrat und in den Ausschüssen. Für die Selbstbeurteilung werden auch Fragebögen verwendet. Die aktuellen Fragebögen wurden Ende 2022 an die Mitglieder des Aufsichtsrats versendet. Anfang 2023 wurden die Bögen ausgewertet und die turnusgemäße Selbstbeurteilung durchgeführt. Diese war auch Thema der Aufsichtsratssitzung am 22. März 2023.

Festlegungen nach § 76 (Abs. 4) Aktiengesetz und § 111 (Abs. 5) Aktiengesetz

Frauenanteil in Führungspositionen

Gemäß § 76 (Abs. 4) Aktiengesetz hat der Vorstand Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festzusetzen. Gleichzeitig muss er Fristen für die Erreichung der Zielgrößen festlegen. Zum 31. Dezember 2023 lag in der Krones AG der Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands bei 11,0%.

Diesen Wert will der Vorstand mittelfristig deutlich steigern. Bislang konnten trotz intensiver Bemühungen nur wenige vakante Führungspositionen bei Krones mit Frauen mit vergleichbarer Qualifikation besetzt werden. Ein wesentlicher Grund hierfür ist, dass das Umfeld der Geschäftstätigkeit von Krones extrem technisch geprägt ist. Wir werden unsere Anstrengungen weiter stärken und bei der Neubesetzung von Führungspositionen Frauen bei vergleichbarer Qualifikation bevorzugt berücksichtigen. Als Zielgröße für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands hat der Vorstand der Krones AG 15% festgelegt. Dieses Ziel soll bis 31.12.2024 erreicht werden.

Frauenanteil im Vorstand

Seit 1. Januar 2023 besteht der Vorstand der Krones AG aus einer Frau und vier Männern. Damit liegt der Frauenanteil im Vorstand bei 20%. Aufgrund bestehender Vertragslaufzeiten sind mittelfristig keine personellen Änderungen im Vorstand zu erwarten. Gemäß § 111 Abs. 5 i.V.m § 76 Abs. 3a AktG hat der Aufsichtsrat keine neue Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand festgelegt und folgt damit den gesetzlichen Vorgaben.

Angaben gemäß § 289f (Abs. 2) 1 a Handelsgesetzbuch

Unter <https://www.krones.com/de/unternehmen/investor-relations/hauptversammlung.php> unter dem Reiter 2021 sind das geltende Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG, das von der Hauptversammlung am 17. Mai 2021 gebilligt wurde, sowie der von der Hauptversammlung am 17. Mai 2021 gefasste Beschluss gemäß § 113 Abs. 3 AktG über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats öffentlich zugänglich. Unter derselben Internetadresse unter dem Reiter 2024 werden der Vergütungsbericht 2023 und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG öffentlich zugänglich gemacht.

